



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-102284/12-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 10.06.2026

Alexander Aitzetmüller, Pettenbach;
Umrüstung von Putenmast auf Mastgeflügel, Pettenbach;
- Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pettenbach, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach als mitwirkende Baubehörde, hat mit Schreiben vom 30.03.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Herrn Alexander Aitzetmüller „Umrüstung von Putenmast auf Mastgeflügel“ in der Marktgemeinde Pettenbach einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Alexander Aitzetmüller, Welser Straße 63, 4643 Pettenbach, Umrüstung von Putenmast auf Mastgeflügel in der Marktgemeinde Pettenbach ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. b, Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.G.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pettenbach als mitwirkende Baubehörde, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben von Herrn Alexander Aitzetmüller „Umrüstung von Putenmast auf Mastgeflügel“ in der Marktgemeinde Pettenbach eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 30.03.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Pettenbach vorgelegt bzw. von ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 30.03.2026
- Schreiben vom 10.04.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Anlagen zur Haltung oder zur Aufzucht von Tieren“ nach Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 einschlägig ist.

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Pettenbach als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Gemeinde Pettenbach als mitwirkende Baubehörde, Herrn Alexander Aitzetmüller als Projektwerber und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 20.05.2026 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme vom Herrn Alexander Aitzetmüller vom 28.05.2026
- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 03.06.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.4. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt - Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Alexander Aitzetmüller, Welser Straße 63, 4643 Pettenbach, beabsichtigt die Substitution des Tierbestandes von den genehmigten 4.000 Putenhennen und 6.000 Putenhähnen (Putenmast) auf 39.900 Masthühner auf den Grundstück Nr. 597 und 598/1 beide KG: Pettenbach.

Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Pettenbach, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach als mitwirkende Baubehörde bei der Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Antrag auf

Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht dieses Vorhabens eingebracht. Da es sich im gegenständlichen Vorhaben um die Substitution des Tierbestandes von Truthühnern auf Masthühner handelt, ist beabsichtigt, nunmehr ausschließlich Masthühner zu halten.

Im räumlichen Nahbereich (rund 80 Meter entfernt) zum gegenständlichen Vorhaben werden beim landwirtschaftlichen Betrieb (Lindinger) UVP relevante 130 Sauen gehalten.

Die nächstgelegene Baulandwidmung befindet sich in einem Abstand von rund 70 Metern zum geplanten Vorhaben.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS). Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten Sie den Bescheid voll inhaltlich zu Grunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Bürgermeister der Marktgemeinde Pettenbach, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach als mitwirkende Baubehörde hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand „Anlagen zur Haltung zur Aufzucht von Tieren“ gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000

In Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b UVP-G 2000 sind Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E (hier: Bauland – Entfernung ca. 70 m) mit einer Inanspruchnahme von mindestens 42.500 Mastgeflügelplätzen aufgelistet.

Der Tatbestand des Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 lautet wie folgt:

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmegebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:

40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze

42500 Mastgeflügelplätze

1400 Mastschweineplätze

450 Sauenplätze

300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).

Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.“

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Substitution des Tierbestandes von Truthühnern auf Masthühner handelt, ist das Vorhaben als Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 zu werten. Zudem wäre gem. § 7 Abs. 6 Geflügelhygieneverordnung 2007 eine klare seuchenhygienische Trennung zwischen den Herden erforderlich, welche in den vorliegenden Projektunterlagen nicht vorgesehen ist.

Nach der og. Substitution können demnach die bewilligten Puten bzw. Truthühnerplätze nicht mehr belegt werden.

Das geplante Änderungsvorhaben erfüllt 93,8% (39.900 von 42.500) des oben genannten Schwellenwerts für Mastgeflügel. Der gegenzurechnende, derzeit genehmigte Bestand von Truthühnerplätze entspricht einem Anteil von 25 % (10.000 von 40.000). Die Kapazitätsausweitung erfolgt somit im Umfang von 68,8 %. Da der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 43 lit. b von 100% durch das Änderungsvorhaben selbst nicht erreicht wird, die Kapazitätsänderung jedoch über 25% liegt, war im Rahmen einer Kumulierung zu prüfen, ob das geplante Änderungsvorhaben mit dem Nachbarsbetrieb die 100% Schwelle erreicht.

Auf dem rund 80 Meter entfernten landwirtschaftlichen Nachbarbetrieb (Lindinger) werden derzeit 130 Sauen gehalten, was einem Anteil von 28,89 % des Schwellenwerts (450 Sauenplätze) entspricht. Die dort ebenfalls gehaltenen 12 Mastschweine bleiben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000) unberücksichtigt, da sie mit rund 0,9 % unter der Relevanzgrenze von 5 % der jeweiligen Platzzahl liegen.

Durch die Kumulierung des Änderungsvorhabens mit dem Nachbarbetrieb wird somit ein Gesamtschwellenwert von lediglich 97,69 % (68,8 % + 28,89 %) erreicht. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde eine Einzelfallprüfung zur Feststellung allfälliger erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Umweltauswirkungen nur dann durchzuführen, wenn die Schwellenwerte des Anhanges 1 durch das geplante Änderungsvorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben erreicht oder überschritten werden. Da dies im gegenständlichen Fall nicht zutrifft, liegt keine UVP-Pflicht vor.

4.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen

4.4.1. Zur Stellungnahme von Herrn Alexander Aitzetmüller vom 28.05.2026:

...

“Ich bedanke mich herzlich für das Schreiben vom 20.5.2026, AUWR-2026-102284/9-Schl, über die Untersuchung, ob eine UVP für die Umrüstung von Putenmast auf Mastgeflügel notwendig ist. Das Schreiben ist sehr nachvollziehbar ausgeführt. Es freut mich, dass die Behörde zum Ergebnis kommt, dass für mein Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Ich danke nochmals für die Ausführungen und nehme das Ergebnis zur Kenntnis.“

...

4.4.2. Zur Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde vom 03.06.2026

...

“Herr Alexander Aitzetmüller, Welsersstraße 63, 4643 Pettenbach, betreibt eine Putenmast mit derzeit genehmigten 4.000 Putenhennen und 6.000 Putenhähnen auf den Grundstück Nummern 597, 598/1, KG Pettenbach. Statt der Haltung und Mast der Puten plant Herr Aitzetmüller zukünftig die Haltung und Mast von 39.900 Masthühnern. Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben

eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Pettenbach bei der Oö. Landesregierung als zuständiger UVP-Behörde einen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht dieses Vorhabens eingebracht.

Da keinesfalls eine gemeinsame Puten und Hühnermast erfolgen kann ist ausschließlich von der Haltung von Masthühnern auszugehen. Die Schwellenwerte die eine UVP-Prüfungspflicht auslösen würden werden damit nicht erreicht, somit bestehen keine Anhaltspunkte für die Durchführung eines UVP-Prüfungsverfahrens.“

...

4.5. Ergebnis

Die Stellungnahmen goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten scheint.

Es war somit festzustellen, dass das Vorhaben von Herrn Alexander Aitzetmüller, Welser Straße 63, 4643 Pettenbach betreffend die Substitution des Tierbestandes von den genehmigten 4.000 Putenhennen und 6.000 Putenhähnen (Putenmast) auf 39.900 Masthühner in der Marktgemeinde Pettenbach **nicht UVP-pflichtig** ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Bürgermeister der Gemeinde Pettenbach, *als mitwirkende Baubehörde*, pA. Marktgemeinde Pettenbach, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach
2. Marktgemeinde Pettenbach, *als Standortgemeinde*, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach
3. Oö. Umweltschutzanstalt, zH Herrn Oö. Umweltschutz Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. Alexander Aitzetmüller, Welsersstraße 63, 4643 Pettenbach

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.